



---

## Senat

---

### **Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 08.04.2009

Gemäß § 4 Abs. 7 i. V. m. § 67 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA, S. 102), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 08.04.2009 die folgende Satzung beschlossen, die auf den Senatsbeschlüssen vom 09.12.1998 und 13.01.2001 zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beruht.

#### **Abschnitt I Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

##### **§ 1 Allgemeines**

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Wissenschaftliche Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und der offene Diskurs bilden die Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Praxis. Die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft.

(2) Gute wissenschaftliche Praxis beinhaltet:

- die Einhaltung allgemeiner Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
  - lege artis zu arbeiten,
  - Resultate zu dokumentieren,
  - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,

- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über ihre Arbeit,
- Achtung fremden Eigentums,
- Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.

(3) Gute wissenschaftliche Praxis wird durch das Zusammenwirken aller Mitglieder und Angehörigen der Universität gefördert. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, auch soweit sie als Projektleiterinnen oder Projektleiter, Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuerinnen oder Betreuer oder sonst als Vorgesetzte tätig sind. Die Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

(4) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

## **§ 2**

### **Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen**

Die Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsbereichen und -gruppen tragen die Verantwortung dafür, durch geeignete und angemessene Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung innerhalb der Arbeitsbereiche und -gruppen eindeutig zugewiesen sind und von ihren Mitgliedern tatsächlich wahrgenommen werden.

## **§ 3**

### **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Mit Beginn wissenschaftlichen Arbeitens gilt es, nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden zu erwerben und zu vermitteln. Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern kommt ein Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Leiter von Arbeitsbereichen und Arbeitsgruppen zu; sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Wer einen Arbeitsbereich/eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovendinnen und Promovenden sowie Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in dem Arbeitsbereich/der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm auch die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität vermittelt.

## **§ 4**

### **Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

(1) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe / Einrichtung, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich bleiben.

(2) Die Verantwortung für die Erstellung der Datenträger trägt die jeweilige Wissenschaftlerin bzw. der jeweilige Wissenschaftler. Damit obliegt ihr bzw. ihm die Nachweispflicht für die ordnungsgemäße Protokollierung. Die Erstellung von Kopien ist der jeweiligen Wissenschaftlerin bzw. dem jeweiligen Wissenschaftler erlaubt.

## **§ 5**

### **Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

(1) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

(2) Veröffentlichungen sollen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben, eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen (Zitate), bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

(3) Als Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Mit dieser Definition von Autorschaft werden andere – auch wesentliche – Beiträge wie Verantwortung für die Einwerbung der Förderungsmittel, Beitrag wichtiger Untersuchungsmaterialien, z. B. allgemeine Erfassung von relevanten Unterweisungen von Mitautorinnen und Mitautoren in bestimmten Methoden, Beteiligung an der Datensammlung und Datenzusammenstellung, Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist, für sich allein nicht als hinreichend erachtet, Autorschaft zu rechtfertigen.

## **Abschnitt II**

### **Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

## **§ 6**

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- Falschangaben
  - das Erfinden / Vortäuschen von Daten;
  - das Verfälschen von Daten, z. B.:
    - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
    - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
    - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),

- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, unter anderem durch Verweigerung der Koautorschaft
- die Verfälschung des Inhalts,
- wissentliches Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten anderer,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;
- Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer;
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt);
- Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **§ 7**

### **Ombudsfrau oder Ombudsmann**

(1) Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektorats eine erfahrene Wissenschaftlerin bzw. einen erfahrenen Wissenschaftler mit nationalen und internationalen Kontakten als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsfrau bzw. Ombudsmann).

(2) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie bzw. ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, oder sie bzw. er greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie bzw. er (gegebenenfalls über Dritte) Kenntnis erhält. Sie bzw. er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

(3) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann hat für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Jedes Mitglied der Universität hat Anspruch darauf, die Ombudsfrau bzw. den Ombudsmann innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

(4) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann werden auf den Internetseiten der Universität bekannt gemacht.

## **§ 8**

### **Untersuchungskommission**

(1) Das Rektorat bestellt für die jeweilige Legislaturperiode eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(2) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und die Vertrauensdozentin bzw. der Vertrauensdozent der DFG an der Universität gehören der Kommission kraft Amtes an.

Die Kommission hat weitere 6 Mitglieder:

- 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gleichstellungskommission nehmen an den Kommissionsitzungen als Gäste mit beratender Stimme teil.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(5) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei geheime Abstimmung, Stimmrechtsübertragung und Stimmenthaltung nicht zulässig sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Aus dem Sitzungsprotokoll müssen die gestellten Anträge und der wesentliche Inhalt der Sitzung hervorgehen.

(6) Kommissionsmitglieder können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Ablehnungsantrag ist zu begründen und an die Kommission zu richten, die ohne das betroffene Mitglied eine Entscheidung trifft. Wird die Befangenheit festgestellt, ist die Person für dieses Untersuchungsverfahren aus der Kommission auszuschließen.

(7) Die Mitglieder der Kommission werden auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht.

## **§ 9 Verfahren**

(1) Vorprüfung

- a. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich in der Regel die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann, gegebenenfalls auch ein Mitglied der oben genannten Kommission, zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen;
- b. Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der bzw. des Informierenden und der bzw. des Betroffenen der vom Rektorat bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht;
- c. Der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der bzw. des Informierenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in dieser Phase der bzw. dem Betroffenen nicht offenbart;

- d. Die Kommission kann die Informierende bzw. den Informierenden, die Betroffene bzw. den Betroffenen und weitere Personen, denen der Verdacht bekannt ist, anhören;
- e. Nach Eingang der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die Betroffene bzw. an den Betroffenen und an die Informierende bzw. an den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat;
- f. Wenn die bzw. der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie bzw. er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

## (2) Förmliche Untersuchung

- a. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Universitätsleitung von der bzw. vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt;
- b. Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu können alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen eingeholt und Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsgebiet sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen (u. a. Schlichtungsberater) hinzugezogen werden;
- c. Der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler, der bzw. dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die bzw. der Betroffene ist auf ihren bzw. seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen;
- d. Die Kommission entscheidet, ob der Name der Informantin bzw. des Informanten genannt wird. Der Namen der bzw. des Informierenden ist offen zu legen, wenn die bzw. der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der oder des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind;
- e. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält sie ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Universitätsleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor;
- f. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Universitätsleitung geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen und der bzw. dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- g. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben;
- h. Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie bzw. er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen, Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität;
- i. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen

haben Anspruch darauf, dass die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

### (3) Weitere Verfahren

- a. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Universitätsleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles;
- b. Auf Fakultätsebene sind die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen haben in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen;
- c. Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahme mit den entsprechenden Verfahren ein.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 27. Mai 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

Vom Akademischen Senat am 08.04.2009 beschlossen.